

Zuweisung der Kunststofftechnologien und Kunststofftechnologinnen an die Berufsschule Aarau

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 21. Dezember 1999

Das kantonale Amt für Berufsbildung

gestützt auf § 22 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 2000/2001 (16. August 2000) werden die Kunststofftechnologien und Kunststofftechnologinnen aus dem Kanton Solothurn, einlaufend mit dem 1. Lehrjahr, für den gesamten beruflichen Unterricht der Berufsschule Aarau zugewiesen.

2. Kunststofftechnologien und Kunststofftechnologinnen, welche die Lehre vor 2000 begonnen haben, besuchen den beruflichen Unterricht an der bisherigen Berufsschule.

„

¹⁾ BGS 416.112.